

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Info-Dienst möchten wir Sie über Änderungen der Rechtsgrundlagen und des Kontrollsystems für den Ökologischen Landbau informieren.

Beachten Sie bitte, dass im Zweifelsfall immer der offizielle Gesetzestext gilt und der Infobrief keine rechtlich verbindlichen Auskünfte geben darf. Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Änderungen der EG-Öko-Verordnung 889/2008

Seit der Änderungsverordnung 2018/1584 vom 22. Oktober 2018 (Änderungen im Bereich Babynahrung und Wein, wir berichteten im Info-Dienst 2018) ergaben sich keine weiteren Änderungen. Allerdings sind Neuerungen im Bereich der Anhänge II (zugelassene Pflanzenschutzmittel) sowie VIII und IX (zulässige Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe, konventionelle Zutaten) in Vorbereitung, die auch in die neue Verordnung übernommen werden sollen (VO (EU) 2018/848 ab 01.01.2021). Auch wenn diese Änderungen der Anhänge noch nicht beschlossen wurden, gilt eine Verabschiedung als sicher. Deshalb möchten wir Sie bereits jetzt über die bevorstehenden Änderungen informieren.

1. Anhang II: Im Bereich der Pflanzenschutzmittel werden neue Wirkstoffe zugelassen: Maltodextrin, Eugenol, Geraniol, Thymol, Cerevisan sowie Wasserstoffperoxid und Natriumchlorid. Für diese Mittel sind keine Höchstgehalte festgelegt. Es werden keine bisher zugelassenen Mittel oder Anwendungen gestrichen.
2. Anhang VIII, Abschnitt A (Zusatzstoffe): Johannisbrotkernmehl, Guarkernmehl, Gummi arabicum und Gellan müssen ab 2022 aus ökologischer Produktion stammen. Für Siliciumdioxid fallen die Anwendungsbeschränkungen weg (bislang nur Verwendung als Gel oder kolloidale Lösung möglich). Glycerin darf bislang nur für Pflanzenextrakte und Aromen verwendet werden. Die Zulassung wird nun erweitert, so dass Glycerin nun auch als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln und als Beschichtung von Filmentabletten verwendet werden darf. Allerdings muss Glycerin ab 2022 ebenfalls Bio-Qualität aufweisen! Neu in die Liste aufgenommen wird E 417 (Tarakernmehl), welches zunächst noch konventionell verwendet werden kann, dann aber ab 2022 in Bio-Qualität eingesetzt werden muss. Bei Talkum wird die Anwendungsbedingung „Überzugsmittel für Fleischzerzeugnisse“ ersetzt durch „Oberflächenbe-

handlung von Würsten“. Die Verwendung von Carnaubawachs (bio) ist bislang eingeschränkt auf die Nutzung als Überzugsmittel für Zuckerwaren. Der Einsatzbereich wird erweitert um die konservierende Beschichtung von Früchten, die im Zuge einer Quarantänemaßnahme zum Schutz vor Schadorganismen einer Extremkältebehandlung unterzogen werden. Streichungen sind nicht vorgesehen, so dass alle bislang zugelassenen Zusatzstoffe auch weiterhin verwendet werden dürfen.

3. Anhang VIII, Abschnitt B (Verarbeitungshilfsstoffe): Neu im Anhang VIII aufgenommen werden L-Milchsäure aus Gärsubstraten für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten sowie Hopfenextrakt und Kolophonium aus Kiefern (aus Baumharz gewonnenes Produkt) zur Mikrobenbekämpfung bei der Zuckerherstellung. Falls verfügbar, sind diese in Bio-Qualität einzusetzen. Natriumhydroxid (bislang auf Öle und Zuckerherstellung beschränkt) darf zukünftig auch für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten eingesetzt werden. Weitere Änderungen soll es nicht geben (keine Streichungen), so dass alle bisher im Anhang aufgeführten zugelassenen Verarbeitungshilfsstoffe auch weiterhin verwendet werden dürfen.
4. Wesentliche Einschränkungen wird es im Bereich des Anhang IX (zugelassene konventionelle Zutaten) geben. Diese Liste ist allerdings noch nicht finalisiert, so dass wir Ihnen hier nur einen Vorab-Entwurf vorstellen können. Die Änderungen sollen voraussichtlich erst Ende 2022 gelten, um eine ausreichende Übergangsfrist zu gewährleisten. Die Liste soll deutlich gekürzt werden, auch die Vorgaben für die Erteilung nationaler Ausnahmen werden verschärft. Zukünftig sollen nur noch folgende Zutaten in konventioneller Qualität bis max. 5% eingesetzt werden dürfen: Überzugsmittel (Casings), Gelatine pflanzlichen Ursprungs, Wasserorganismen aus Wildfang, Birkenrinde, Seealgen Arame und Hijiki. Die EU-Kommission kann zwar die Liste um weitere konventionelle Zutaten erweitern, es ist allerdings davon auszugehen, dass demnächst viele Zutaten nicht mehr in konventioneller Qualität verwendet werden dürfen, während für eine erneute Erweiterung hohe Hürden bestehen.

Neue Änderungsverordnungen zum Import

Mit den Verordnungen (EU) 2019/29 und (EU) 2019/446 wurde die Liste der zugelassenen Kontrollstellen in Anhang IV der Verordnung 1235/2008

aktualisiert. Unsere Importeure haben wir hierüber bereits informiert.

Streichung von Bolicert, Ecoagros und Control Union Certifications für definierte Länder aus Anhang VI sowie Argencert für das Land Chile aus Anhang III

Aufgrund des Entzugs der Akkreditierung wurde mit der Änderungsverordnung 2019/39 vom 10.01.2019 die Kontrollstelle Bolicert Ltd. von der Liste der Kontrollstellen gestrichen. Auch die Kontrollstelle Ecoagros wurde wegen erheblicher Mängel im Kontrollverfahren von der Liste gestrichen. Mit der Änderungsverordnung 2019/446 vom 19.03.2019 wurden der Kontrollstelle Control Union Certifications für die Länder Kasachstan, Republik Moldau, Russland, Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate sowie der Kontrollstelle Argencert für das Land Chile die Zulassung entzogen.

Eine konsolidierte Fassung der VO 1235/2008 mit Stand April 2019 finden Sie auf unserer Internetseite www.pruefgesellschaft.bio unter dem Menüpunkt Import oder auf der Internetseite des Bundesministeriums: <https://www.ble.de> ↪ *Unsere Themen* ↪ *Landwirtschaft* ↪ *Ökologischer Landbau* ↪ *Importverfahren*.

Leitlinien zur Einfuhr bestimmter Produkte aus Ukraine, Kasachstan und Russland

Auch 2019 galten die Leitlinien der Kommission für die Länder Ukraine, Kasachstan, die russische Föderation und China. Diese werden nach Aussage der zuständigen Länderbehörden auch für 2020 ihre Gültigkeit behalten. Weil die Kommission die Kontrollen in diesen Ländern nicht mehr für ausreichend sicher hält, müssen strenge Einfuhrkontrollen mit Probenahme und Analyse wenigstens die „Rückstandsfreiheit“ der Produkte garantieren. Die Leitlinie richtet sich an die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten und ist selbst nicht verbindlich. Die Bundesländer haben die Leitlinie jedoch (zum Teil) in unterschiedlichen Formen für verbindlich erklärt.

Wenn Sie als Importeur aus einem der genannten Länder Bioerzeugnisse der einzeln genannten CN-Codes einführen möchten, dann sprechen Sie sich bitte rechtzeitig vorher mit uns ab. Da die Umsetzung selbst innerhalb Deutschlands zum Teil uneinheitlich ist, werden wir uns gemeinsam mit der zuständigen Behörde des Bundeslandes um die konkreten Anweisungen zur Umsetzung kümmern.

EU-Bio-Logo auf Heimtierfutter

Da es keine EU-weit einheitlichen Durchführungsbestimmungen für Heimtierfuttermittel gibt, erfolgt die Zertifizierung von Heimtierfutter in Deutschland nach einem von den Behörden anerkannten *Privaten*

Standard für Heimtierfutter, den die Prüfgesellschaft entwickelt hat. Dies war erforderlich, da die Herstellung von Heimtierfutter häufig zusätzliche Komponenten erfordert, wie die Verwendung von naturidentischen Vitaminen, um die Produktion von ausgewogenem und ernährungsphysiologisch korrektem Heimtierfutter sicherzustellen. Die Angabe des EU-Bio-Logos war nicht zulässig, bis 2017 die EU-Kommission mit einem Schreiben mitteilte, dass das EU-Bio-Logo auch für Heimtierfutter verwendet werden darf, sofern die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung vollumfänglich eingehalten werden. Leider wurde dies von verschiedenen Mitgliedsstaaten und auch innerhalb Deutschlands unterschiedlich ausgelegt: Während einzelne Mitgliedsstaaten wie die Niederlande und Italien sowie Bundesländer wie Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein das EU-Bio-Logo bei Heimtierfutter generell für zulässig erachten (wenn es gemäß *Privatem Standard Heimtierfutter* hergestellt wurde und unabhängig davon ob die EG-Öko-Verordnung eingehalten ist oder nicht), ist dies nach Auffassung von Bundesländern wie z.B. Bayern nicht möglich. Dies hat aktuell eine Wettbewerbsverzerrung am Markt zur Folge und eine insgesamt sehr unbefriedigende Situation für die Unternehmen. Die neue Verordnung sieht momentan keine Sonderregelungen für Heimtierfutter vor, so dass völlig unklar ist, wie die Situation sich am 01.01.2021 darstellen wird. Die Prüfgesellschaft und der Bundesverband der Öko-Kontrollstellen (BVK) arbeiten momentan an einer Eingabe für die EU-Kommission, um Rechtssicherheit für die Hersteller und eine Harmonisierung auf Bundes- und EU-Ebene zu erwirken.

Öko-Verordnung und Revisionsprozess

Ab dem 1. Januar 2021 gilt in der gesamten Europäischen Union die Verordnung (EU) 2018/848 als neue Rechtsvorschrift für den ökologischen Landbau. Sie war am 30. Mai 2018 als Revision der Bio-Basisverordnung veröffentlicht worden. Nach wie vor sind viele Detailfragen offen, darunter ganz grundlegende Entscheidungen zum Status der Kontrollen oder zum Vorgehen bei Verdachtsfällen. Hier müssen wir die Durchführungsrechtsakte der Kommission abwarten, von denen bislang (entgegen des ursprünglich gesetzten Zeitplans) keine Einzige verabschiedet wurde. Wir gehen davon aus, dass erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 mit den Rechtsakten zu rechnen ist. Erst diese Rechtsakte komplettieren das Bio-Recht und bringen Rechtssicherheit für die Unternehmen.

Obwohl noch nicht alle Durchführungsrechtsakte bekannt sind, ist es sinnvoll, sich frühzeitig intensiv mit den neuen Regelungen vertraut zu machen und notwendige Maßnahmen im eigenen Unternehmen zu ergreifen. Auch wenn die meisten Grundsätze und Regelungen erhalten bleiben, gibt es doch einige grundlegende Erweiterungen, auf die wir Sie im Folgenden hinweisen möchten.

Zunächst: Erzeugnisse, die nach der Maßgabe der VO 834/2007 vor dem 1. Januar 2021 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind. Ab diesem Datum muss die Produktion allerdings konform zur neuen VO erfolgen, d.h. dann müssen alle Rezepturen und Produktionsprozesse angepasst sein.

Erweiterter Geltungsbereich:

Die EG-Öko-Verordnung gilt zukünftig auch für „eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse“, die sich bislang nicht im Geltungsbereich der Verordnung befanden. Dazu zählen Hefen, Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse, Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel, Seidenraupenkons, natürliche Gummis und Harze, Bienenwachs, ätherische Öle, Korkstopfen aus Naturkork, Baumwolle, Wolle, rohe Häute und unbehandelte Felle sowie traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis. Diese Liste ist nicht abschließend, weitere neue Produkte können durch weitere Rechtsakte ergänzt werden.

Aromen:

Im Vergleich zum bisherigen Öko-Recht ist die Verwendung bestimmter Aromakategorien zukünftig nicht mehr erlaubt. Während aktuell natürliche Aromen und Aromaextrakte generell und ohne Mengenbeschränkung eingesetzt werden dürfen, müssen diese zukünftig den Kategorien 16.2, 16.3 und 16.4 der Aromenverordnung (EG) 1334/2008 entsprechen (Anhang II Teil IV Nr. 2.2.2b der Öko-VO 2018/848). Das bedeutet, dass die natürlichen Aromen zu mind. 95% aus der namensgebenden Frucht (sogenannte FTNF-Aromen) stammen müssen. Damit fallen alle Aromen weg, die teilweise (16.5) oder gar nicht (16.6) aus dem namensgebenden Rohstoff stammen. Weiterhin müssen die Aromen zukünftig zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs berechnet werden und sind damit mengenmäßig beschränkt (max. 5%). Hersteller, die Aromen für Ihre Bio-Produkte verwenden, müssen sich also zukünftig bestätigen lassen, dass diese unter die genannten Kategorien fallen (insbesondere 16.4) und ihre Kennzeichnung gemäß Aromenverordnung anpassen.

Ein Ziel der neuen Regelungen ist eine verstärkte Verwendung von ökologisch erzeugten Aromen, für deren Herstellung die neue Verordnung erstmalig Regeln einführt (Art. 30.5 a) ii): Das Öko-Aroma muss mind. 95% ökologische Zutaten enthalten und die aromatisierenden Bestandteile und Aromaträgerbestandteile müssen aus biologischer Produktion stammen.

Reinigung und Desinfektion:

Die neue Verordnung sieht erstmalig nicht nur für Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion eine Positivliste für Reinigungs- und Desinfektionsmittel vor, sondern auch für Verarbeitungs- und Lagerstät-

ten (Art. 24.1g)). Die Erstellung einer solchen Liste liegt bei der Kommission, wobei unklar ist, ob und wann diese verabschiedet wird. Eine Positivliste ist sehr problematisch aufgrund der vielen verschiedenen Gewerke mit unterschiedlichen Hygieneansprüchen. Daher wird branchenintern und beim FiBL eine Negativliste bevorzugt. Sobald uns hier weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie entsprechend informieren.

Kennzeichnung:

Die Bio-Auslobung und Kennzeichnung bleibt überwiegend wie bisher bestehen. Auch die Vorgaben zur Gestaltung des EU-Bio-Logos bleiben gleich. Kleine Änderungen ergeben sich bei der Herkunftsangabe (Art. 32.2): Zukünftig darf nicht nur das Herkunftsland (anstelle EU-Landwirtschaft) angegeben werden, sondern gegebenenfalls die Region, sofern alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe dort erzeugt wurden. Bei den Angaben „EU-Landwirtschaft“ oder „Nicht-EU-Landwirtschaft“ wird die Toleranz der nicht berücksichtigten Zutaten von zwei auf fünf Gewichtsprozent erhöht. Die Herkunftsbezeichnung wird zukünftig also besser umzusetzen sein.

Vorhandensein von nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen und Kontaminationen:

Nicht zugelassene Erzeugnisse, Stoffe und Verfahren stehen im Fokus der neuen Verordnung. Auch wenn ein spezieller Biogrenzwert für Rückstände nicht eingeführt wurde, soll doch mit unterschiedlichen Maßnahmen sicher gestellt werden, dass die Lauterkeit (auch dies ein neuer Begriff aus der neuen Kontrollverordnung, s. u.) der biologisch erzeugten Produkte erhalten bleibt. Die Verordnung benutzt nun zwei Begrifflichkeiten: Vorhandensein und Kontamination. Von einem Vorhandensein ist auszugehen, wenn Erzeugnisse oder Stoffe oder unzulässige Verfahren sicher nachgewiesen werden (z. B. durch Ergebnisse der Kontrolle oder durch Analysen). Ein Vorhandensein alleine ist jedoch noch kein Verdacht, dass diese Stoffe oder Verfahren auch verwendet werden. Und deshalb führt die Verordnung den zweiten Begriff der Kontamination ein, die in der Definition der Kontaminantenverordnung immer zufällig und nicht beabsichtigt als Folge der Produktion in das Produkt gelangt ist. Noch so geringe Reste einer Anwendung unerlaubter Mittel können also keine Kontamination sein, da eine Anwendung beabsichtigt ist. Allerdings gibt es auch zahlreiche unbeabsichtigte und zufällige Eintragswege für nicht zugelassene Stoffe, von der Abdrift auf dem Feld bis zu allgemeinen Umweltkontaminationen, die sich heute selbst in alpinen Hochlagen nachweisen lassen. Es wird also eine dauerhafte und anspruchsvolle Aufgabe werden, bei einem Vorhandensein von solchen Stoffen zu unterscheiden, ob es sich um eine Kontamination handelt oder ob ein Verdacht auf die Verwendung der Stoffe oder Verfahren begründet ist. Deshalb hat die Verordnung die Vorsorgemaßnahmen verpflichtend eingeführt.

Vorsorgemaßnahmen:

Was Vorsorgemaßnahmen sind und wo sie eingeführt werden müssen, findet sich in der neuen Bio-Verordnung in der Begriffsbestimmung Artikel 3 Nr. 5 sowie im Artikel 28 Absatz 1.

Die Verordnung fordert vom Unternehmer, dass er Vorsorgemaßnahmen ergreift, die angemessen und verhältnismäßig sein sollen und die seinem Einfluss unterliegen, um Kontaminationen zu vermeiden. Es geht somit um den unmittelbaren Einflussbereich des Unternehmers. Es kann also weder verlangt werden, dass Biolandbau nur unter einem Schutzzelt stattfinden darf, noch dass Zäune oder Mauern zum Nachbarn gebaut werden müssen. Innerhalb des Einflussbereiches des Unternehmens jedoch muss regelmäßig überprüft werden, ob es Eintragungsmöglichkeiten gibt. Der Unternehmer muss fachkundig überprüfen, wie er in seinem Einflussbereich vermeiden kann, dass konventionelle Produkte, Lagerungsmittel, GVO und Pestizide oder auch Betrugware vermischt oder eingebracht werden. Es ist nicht die Aufgabe der Kontrollstelle, beim Unternehmen Schwachstellen nachträglich zu finden, sondern der Unternehmer selbst ist für diese Vorsorge verantwortlich. Die Kontrollstelle prüft regelmäßig die Vorsorgemaßnahmen auf Eignung und Wirksamkeit. Wer keine Vorsorgemaßnahmen eingeführt hat, ist nicht zertifizierbar. So verstanden werden die Vorsorgemaßnahmen zur Lebensversicherung für ein Unternehmen.

Wir werden im Laufe des Jahres 2020 weitere Hinweise zur Einführung der Vorsorgemaßnahmen geben. Möglicherweise werden die Verbände auch Checklisten oder Fragenkataloge erstellen.

Pflichten der Unternehmer bei Vorhandensein von nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen:

Artikel 28 Abs. 2 legt dem Unternehmer eine große Verantwortung im Falle des Vorhandenseins von nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen auf. Denn der Unternehmer muss selbst prüfen, ob sich aufgrund des Vorhandenseins ein Verdacht ergibt, dass das Produkt nicht die Vorschriften der Verordnung erfüllt. Damit der Unternehmer überhaupt diese Entscheidung treffen kann, muss er einerseits seine Vorsorgemaßnahmen eingeführt haben, kennen und anwenden (das ergibt sich aus den Folgen für einen Verdacht in Art. 29) und er muss für diese Frage kompetent sein. Kompetenz kann sich der Unternehmer auch über fachliche Beratung von Verbänden, Laboren oder Sachverständigen holen, oder er informiert seine Kontrollstelle. In diesem Fall greifen dann jedoch die amtlichen Maßnahmen nach Artikel 29 und die Kontrollstelle kann eine Warensperre und langdauernde Untersuchungen für erforderlich halten. Damit sich die Regelungen aus Artikel 28 Abs. 2 nicht zu einem Automatismus entwickeln, die bei Rückständen immer eine amtliche Untersuchung auslösen, müssen die Unternehmer mit der gesamten Verfahrenskette aus Probenahme, Analyse, Bewertung und Verdacht außerordentlich gewissen-

haft und kompetent umgehen. Hinweise dafür finden Sie in der Neuauflage des Manuals Rückstände, die im Frühjahr 2020 erscheinen wird (s.u.).

Einzelhandel:

Einzelhändler, die vorverpackte Produkte an Endverbraucher abgeben, sind unverändert von der Kontrollpflicht ausgenommen, sofern sie nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort lagern, importieren oder Tätigkeiten an Subunternehmer vergeben. Einzelhändler, die unverpackte Produkte an Endkunden verkaufen, können von den Mitgliedsstaaten von der Zertifikatspflicht ausgenommen werden (Art. 35.8), sofern definierte Obergrenzen nicht überschritten werden (z.B. dass die Verkäufe eine Menge von bis zu 5.000 kg pro Jahr nicht überschreiten oder die Verkäufe mit unverpackten Bio-Erzeugnissen einen Jahresumsatz von 20.000 Euro nicht überschreiten). Die Kriterien sind allerdings recht unklar, ebenso wie diese überprüft werden sollen. Es bleibt abzuwarten, ob und wie Deutschland die Möglichkeit der Ausnahmeregelung für den Einzelhandel umsetzt.

Gastronomie:

Wie bisher auch können die Mitgliedsstaaten nationale Vorschriften für die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen erlassen. Es ist davon auszugehen, dass auch das neue Ökologengesetz, welches sich z.Zt. in Überarbeitung befindet, Vorschriften zu den gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen enthalten wird und diese auch weiterhin unter die Kontrollpflicht fallen. Allerdings darf das EU-Bio-Logo in der Kennzeichnung und Werbung explizit nicht verwendet werden (Art. 2 (3)). Hier ist weiterhin nur die Angabe des deutschen Bio-Siegels möglich.

Import:

Nachdem die EU-Kommission in Drittländern über mehrere Jahre durch Überwachungen erhebliche Schwachstellen im Kontrollverfahren festgestellt hat, sollen die Vorschriften für die Einfuhr verschärft werden und gleiche Ausgangsbedingungen der Überwachung der Kontrollstellen durch die Kommission geschaffen werden. Da die Vielzahl der Standards in den Drittländern die Überwachung erschwert, soll das System der Gleichwertigkeitsanerkennung abgeschafft werden. Das neue Importverfahren sieht daher nur noch zwei Möglichkeiten vor: Entweder entsprechen die Produkte, die importiert werden sollen, vollständig den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung (Konformität) oder das Produkt stammt aus einem Drittland mit einem Handelsabkommen (Gleichwertigkeit) (Art.45 i) und ii)). Die Verfahren für Importe, die aktuell nach der Drittlandliste gem. Art. 33 Abs.2 und nach der Kontrollstellenliste gem. Art. 33 Abs. 3 durchgeführt werden, sollen auslaufen: Für die Drittlandliste ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 vorgesehen, die Kontrollstellenliste läuft am 31.12.2023 aus. Ob danach die Einfuhren weiterhin mit Kontrollbescheinigung und

der Verwendung von TRACES vorgenommen werden müssen, ist aktuell noch unklar. Die Regelungen zum Drittlandimport sollen durch Durchführungsrechtsakte und Delegierte Rechtsakte, die im Laufe des nächsten Jahres veröffentlicht werden, spezifiziert werden. Wir werden Sie dann umgehend über die Detailregelungen informieren.

Ionentauscher:

Diese sollen zukünftig nur noch zur Herstellung von Babynahrung zugelassen werden. Dies wird für viele Bio-Unternehmen erhebliche Änderungen in den Prozessen erforderlich machen. Die Verbände sind bemüht, hier eine vernünftige Regelung und Übergangsfrist zu erwirken.

Nutzung von Umstellungsfutter in Mischfuttermitteln:

Durch einen formalrechtlichen Fehler in der neuen Verordnung wäre die Verwendung von Umstellungsware in Mischfuttermitteln nicht mehr möglich. Die Verbände des ökologischen Landbaus arbeiten darauf hin, dass dieser Fehler korrigiert wird.

Kontrolle:

Ebenfalls neu ist die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen („Kontrollverordnung“). Diese Verordnung regelt unter anderem spezifische Inhalte zum Öko-Kontrollverfahren. Allerdings sind diese Änderungen weniger einschneidend. Die abschließende Bewertung der Bio-Basisverordnung kann jedoch nur unter Berücksichtigung der Kontrollverordnung geschehen.

Weitere Themen:

Werbung mit Selbstverständlichkeit: Angabe „Weidemilch“ bei Bio-Milch

Die Verbraucherzentrale hat am 28.11.2019 darüber informiert, dass es sich bei der Angabe „Weidemilch“ auf einer Bio-Milch um Werbung mit Selbstverständlichkeit handeln könnte, da die EG-Öko-Verordnung Weidegang für Milchkühe vorschreibt und somit den branchenüblichen Mindeststandard für Weidemilch erfüllt (<https://www.lebensmittelklarheit.de/forum/die-angabe-weidemilch-bei-bio-milch>). Nach Auffassung der Verbraucherzentrale muss deshalb auf der Verpackung entweder kenntlich gemacht werden, dass es sich aufgrund des Bio-Status um Weidemilch handelt, oder es müssen Weidemilchkriterien angegeben werden, die über die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung hinausgehen.

Neuaufgabe Rückstandsmanual

Das ‚Manual Risikomanagement von Pflanzenschutzmittelrückständen‘ wird aktuell vollständig überarbeitet und neu herausgegeben und soll einheitliche Grundlagen für Kontrollstellen, Behörden und Unternehmen für den Umgang mit Rückständen

und Kontaminationen legen. Im Frühjahr 2020 soll das Manual im Internet veröffentlicht werden. Gerne informieren wir sie, sobald das Manual verfügbar ist.

Veranstaltungen Bundesverbandes der Öko-Kontrollstellen (BVK)

Der BVK hat zusammen mit dem BÖLW auch 2019 einen Praxistag „Bio-Recht“ veranstaltet, der sehr gut angenommen wurde. Praktiker aus dem Lebensmittelrecht und von Kontrollstellen haben aktuelle Themen vorbereitet. Zusätzlich konnten die teilnehmenden Unternehmen eigene Themen aus der betrieblichen Praxis einreichen. Das Format hat sich inhaltlich und strukturell sehr gut bewährt, so dass eine jährliche Fortführung geplant ist.

Handel mit Unternehmen aus Großbritannien und der Brexit

Nach der Parlamentswahl in Großbritannien stehen alle Zeichen auf Brexit und es ist zu erwarten, dass das Land spätestens Ende Januar 2020 den gemeinsamen Markt verlassen wird. Damit wird Großbritannien gegenüber der EU ein Drittland und aus dem innereuropäischen Handel ein Drittlandimport. Allerdings werden zum Austrittsdatum noch keinerlei Regelungen für Bioprodukte verfügbar sein, so dass vorerst der Handel zum Erliegen kommen dürfte. Wir empfehlen deshalb allen Kunden, die Ware aus Großbritannien beziehen, sich rechtzeitig um Ersatzlieferungen aus der EU oder aus einem Drittland zu bemühen.

Prüfgesellschaft intern

Organisation der Inspektionen

Leider erreichten uns auch in diesem Jahr verstärkt kurzfristige Absagen der geplanten Kontrolltermine. Auch werden manchmal vorgeschlagene Kontrolltermine nicht ermöglicht, um die Kontrolle ins Spätjahr zu verschieben.

Unsere Inspektoren sind in der Regel in Vollzeit im Außendienst unterwegs und daher darauf angewiesen, die Vor-Ort-Kontrollen als optimierte Kontrolltours über das Jahr verteilt zu planen und durchzuführen. Einzelanfahrten sind sehr kostenintensiv und erhöhen die Kontrollgebühren erheblich. Um Engpässe, insbesondere zum Jahresende hin, zu vermeiden, sind wir bemüht, die Bio-Kontrollen zeitig im Jahr zu planen und durchzuführen. Das Datum der Kontrolle hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Zertifikate, so dass Ihnen durch eine frühere Jahreskontrolle keinerlei Nachteile entstehen. Wir bitten Sie daher, bei Terminanfragen einen Kontrolltermin zu ermöglichen und auf Anfragen zu möglichen Terminen kooperativ und zeitnah zu reagieren. Wir und unsere Kontrolleure sind bemüht, Ihre Wunschtermine/Zeiträume für die Bio-Kontrolle zu berücksichtigen, können dies aber nicht immer gewährleisten. Hier bitten wir um Ihr Verständnis.

Prüfgesellschaft auditiert CSE-Standard

Die Gesellschaft für angewandte Wirtschaftsethik (GfaW) bietet für Unternehmen eine Nachhaltigkeits-zertifizierung in den Bereichen Ökologie, Soziales und Ökonomie an, die von akkreditierten Zertifizierungsstellen geprüft werden. Mit der Zertifizierung erwerben die Unternehmen die Berechtigung, das CSE-Siegel in der Kennzeichnung zu verwenden. Nähere Informationen zu diesem Nachhaltigkeitsstandard erhalten Sie auf der Internetseite www.gfaw.eu. Ab 2020 kann die jährliche Bio-Kontrolle durch eine CSE-Zertifizierung ergänzt werden.

Personelle Veränderungen

Unsere langjährige Mitarbeiterin im Sekretariat, Frau Blanka Weiß wird sich nach 25 Jahren Prüfverein und Prüfgesellschaft in den Ruhestand verabschieden. Frau Weiß hat die Entwicklung des Prüfvereins maßgeblich mitgestaltet und war über Jahrzehnte Hauptansprechpartnerin im organisatorischen Bereich für unsere Kunden und Behörden. Diese Aufgabe hat sie mit viel Herz und Humor wahrgenommen und somit die teils sehr bürokratischen Arbeiten bravourös gemeistert. Wir danken Frau Weiß aus ganzem Herzen für Ihr Engagement bei uns und die geleistete Arbeit. Im neuen Jahr wird Frau Bettina Lauer ihre Nachfolge antreten. Wir sind sicher, mit ihr eine qualifizierte Nachfolge gefunden zu haben und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Der ein oder andere wird sich vielleicht noch an unsere Mitarbeiterin Frau Anna Jost (ehemals Sdunzig) erinnern. Nach dreijähriger Elternzeit ist Frau Jost nun wieder zurück und unterstützt uns in der Geschäftsstelle.

Wir freuen uns auf eine weiterhin vertrauensvolle und produktive Zusammenarbeit.

Datenschutz / DSGVO

Im Rahmen des Kontrollvertrags mit Ihnen erheben wir persönliche Kontaktdaten Ihrer Ansprech- und Geschäftspartner und haben Einblick in vertrauliche Unternehmensinformationen. Nicht erst seit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir uns dessen bewusst, dass sowohl wir in der Geschäftsstelle als auch unsere Inspektoren verantwortungsvoll mit diesen Daten umgehen müssen. Seit langem nutzen und befolgen wir die verschiedensten technischen und organisatorische Maßnahmen zum Schutz Ihrer Daten vor Missbrauch. Im Zuge der Implementierung der DSGVO haben wir uns nochmals intensiv hinsichtlich Datenschutz fortgebildet und unsere Datenschutz-Maßnahmen umfassend dokumentiert. Als eines der Ergebnisse finden Sie unsere offizielle Datenschutz-Information für Betriebe in der Anlage zu diesem Info-Dienst.

Internet

EG-Bio-Verordnung

Alle Verordnungen im Einzelnen können Sie anhand unserer Internet-Fundstellenliste im Originaltext lesen.

Portal zum Recht der EU: EUR-Lex
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/oekolandbau_node.html

Sonstige

Nationales Verzeichnis aller kontrollierten Biounternehmen in Deutschland und Luxemburg mit Zertifikaten zum Ausdrucken
www.oeko-kontrollstellen.de

Ökolandbauportal mit umfangreichen Informationen für alle Verarbeitungsbereiche
www.oekolandbau.de

Bio-Siegel
www.bio-siegel.de

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft
www.boelw.de

Informationen zum Thema Gentechnik
www.transgen.de

IMPRESSUM

Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH

Bahnhofstraße 9, 76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 626840-0 Fax: 0721 / 626840-22

E-mail: kontakt@oeko007.de
Internet: www.pruefgesellschaft.bio